

**Satzung
zur Änderung des
Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Vom 21.08.2019**

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 27. Juli 2019 folgende Satzung zur Änderung des Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

**§ 1
Änderung des
Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der
Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**

Das Statut für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. September 2018 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 10/2018, Seite 43) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt:

„Im Rahmen einer Untersuchung des Patienten gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 bedarf es hinsichtlich der Anwesenheit eines Rechtsbeistands der Zustimmung des Patienten. Die Zustimmung des Patienten kann für den eigenen und den Rechtsbeistand des Zahnarztes nur einheitlich erteilt werden.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 5.

2. In § 7 Absatz 2 kommt folgender Satz 2 neu hinzu:

„Der Zahnarzt als Antragsgegner wird bei seiner Einladung zum Untersuchungstermin darauf hingewiesen, dass er persönlich zur Anwesenheit berechtigt, aber nicht befugt ist, eigene Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen.“

§ 2
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut des Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung des Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 15.08.2019, Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21.08.2019

gez. Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg